

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 13. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung), und
- Nachweis eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs aus dem Bereich Heilberufe oder eines Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz aus dem Bereich der im Anhang zu dieser Ordnung genannten Berufsgruppen; kann der Nachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erbracht werden, ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Art der Ausbildung und das voraussichtliche Ausbildungsende in einer der Ausbildungsberufe gemäß Anhang zu dieser Ordnung beizufügen. <sup>2</sup>Das voraussichtliche Ausbildungsende muss innerhalb des ersten Fachsemesters liegen. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### **§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Es wird eine Rangliste in aufsteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Anhang gemäß § 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang  
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences):**

Altenpfleger/in gemäß Altenpflegegesetz (AltPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Anästhesietechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G in der geltenden Fassung

Apotheker/in

Arzt/Ärztin

Diätassistent/in gemäß Diätassistentengesetz (DiätAssG) in der geltenden Fassung

Ergotherapeut/in gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG)/  
Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Hebamme/Entbindungspfleger gemäß Hebammengesetz (HebG) in der geltenden Fassung

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Logopäde/in gemäß Logopädengesetz (LogopG) in der geltenden Fassung

Masseur/in und medizinischer Bademeister/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik (MTAF) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) gemäß Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Notfallsanitäter/in gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) in der geltenden Fassung

Operationstechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) in der geltenden Fassung

Orthoptist/in gemäß Orthoptistengesetz (OrthoptG) in der geltenden Fassung

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in gemäß PTA-Gesetz (PharmTAG)

Physiotherapeut/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) in der geltenden Fassung

Podologe/Podologin gemäß Podologengesetz (PodG)

Psychologische/r Psychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Rettungsassistent/in (lief zum 31.12.2014 aus) gemäß Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Tierarzt/Tierärztin (zuständig: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Zahnarzt/Zahnärztin

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten in der geltenden Fassung